

Wo die Probleme sind:

- *Das richtige Konto*
- *Abgabesatz*
- *Voraussetzungen*
- *Mindesteinkommen*

Praxis-Wegweiser: „Das richtige Konto“	
Kontenbezeichnung Versorgungskassen	
Eigener Kontenplan	SKR 03
	4160
IKR	
	SKR 04
	6150
	Kostenstelle/ Schlüssel

Praxis-Wegweiser: „Das richtige Konto“	
Kontenbezeichnung Bank	
Eigener Kontenplan	SKR 03
	1200
IKR	
2800	SKR 04
	1800
	Kostenstelle/ Schlüssel

So kontieren Sie richtig!

Die Abgabe an die Künstlersozialkasse buchen Sie auf das Konto „**Versorgungskassen**“ 4160 (SKR 03) bzw. 6150 (SKR 04).

Die Gegenbuchung erfolgt auf das Konto „**Bank**“ 1200 (SKR 03) bzw. 1800 (SKR 04).

Buchungssatz:

Versorgungskassen

an Bank

Praxis-Beispiel für Ihre Buchhaltung:

Unternehmer Hans Groß hat anlässlich eines „Tages der offenen Tür“ einen Schlagerstar engagiert. Dieser trat fünf Mal auf. Hierauf muss Hans Groß eine Abgabe an die Künstlersozialkasse in Höhe von 250 EUR leisten.

Buchungsvorschlag:

SKR 03

4160	Versorgungskassen	250	an	1200	Bank	250
------	-------------------	-----	----	------	------	-----

SKR 04

6150	Versorgungskassen	250	an	1800	Bank	250
------	-------------------	-----	----	------	------	-----

Wer in die Künstlersozialversicherung kann/muss

In der Künstlersozialkasse sind Personen pflichtversichert, die eine

- künstlerische oder publizistische Tätigkeit
- selbstständig, hauptberuflich und
- erwerbsmäßig ausüben und aus ihr Einkünfte in Höhe von
- mindestens 3 900 EUR jährlich bzw. 325 EUR monatlich erzielen.

Die betreffende Person muss im Wesentlichen im Inland tätig sein und höchstens einen Arbeitnehmer beschäftigen.

Kontierungs-Praxis-Tipp:

Berufsanfänger werden seit dem 1.1.2001 in den ersten drei Jahren ihrer selbstständigen Tätigkeit auch bei einem Einkommen unter dieser Mindestgrenze in der Künstlersozialkasse versichert.



Wer nicht in der Künstlersozialversicherung versichert wird

Nicht über die Künstlersozialversicherung versichert ist, wer

- nicht selbstständig tätig ist,
- als Künstler oder Publizist mehr als einen Arbeitnehmer beschäftigt, wobei Auszubildende und geringfügig Beschäftigte nicht mitzählen,
- nicht künstlerisch oder publizistisch tätig ist,
- bloß vorübergehend, also weniger als zwei Monate oder 50 Arbeitstage im Jahr künstlerisch oder publizistisch tätig ist,
- die künstlerische oder publizistische Tätigkeit als Hobby betreibt,
- überwiegend im Ausland tätig ist,
- die Mindestverdienstgrenze von jährlich 3.900 EUR nicht erreicht (Ausnahme Berufsanfänger),

- nebenbei aus einer anderen nicht künstlerischen oder selbstständigen Tätigkeit mehr als 4.800 EUR im Jahr verdient wird zwar renten-, nicht aber kranken- und pflegeversichert,
 - mehr als 31.500 EUR im Jahr verdient oder
 - zu den versicherungsfreien Personen nach den §§ 4 und 5 KSVG gehört.
- Zu den nach §§ 4, 5 KSVG versicherungsfreien Personen gehören

- Wehr- und Zivildienstleistende,
- in die Handwerkerrolle eingetragene Handwerker und
- Rentner, die Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen.

Die Künstlersozialabgabe dient der Finanzierung der Künstlersozialversicherung

Unternehmen, die Ergebnisse künstlerischer Arbeit wirtschaftlich nutzen, sind abgabepflichtig.

Abgabepflichtig sind alle Unternehmen, die regelmäßig Aufträge an freie Künstler und Publizisten vergeben und das Ergebnis der künstlerischen Darbietungen wirtschaftlich verwerten. Dabei braucht eine Gewinnerzielungsabsicht nicht vorzuliegen.

Die typischen beitragspflichtigen Unternehmen sind in § 24 Abs. 1 KSVG (Künstlersozialversicherungsgesetz) aufgeführt. Das sind

- Buch-, Presse- und sonstige Verlage und Presseagenturen sowie Bilderdienste,
- Theater (ohne Kinos), Orchester, Museen,
- Theater-, Konzert- und Gastspielformen,
- Rundfunk und Fernsehen,
- Hersteller von bespielten Bild- und Tonträgern,
- Galerien und Kunsthändler,
- Werbeagenturen,
- Varieté- und Zirkusunternehmen sowie
- Ausbildungseinrichtungen für künstlerische und publizistische Tätigkeiten.

Der Abgabepflicht unterliegen außerdem Eigenwerber. Das sind Unternehmen, die Eigenwerbung oder Öffentlichkeitsarbeit betreiben und in diesem Zusammenhang freie Künstler oder Publizisten engagieren.

Hinweis:

Nach § 24 KSVG trifft die Abgabepflicht alle Unternehmen, die nicht nur gelegentlich Aufträge an freie Künstler und Publizisten erteilen, wenn sie deren Darbietungen für ihr Unternehmen nutzen, um Einnahmen zu erzielen. Dabei wird der Begriff „nicht nur gelegentlich“ eng aus-

gelegt. Schon bei zwei derartigen Veranstaltungen im Jahr ist die betreffende Darbietung nicht nur gelegentlich.



Die Künstlersozialversicherung bietet hauptberuflich selbstständigen Künstlern und Publizisten im Wesentlichen die gleiche soziale Absicherung wie die gesetzlichen Sozialversicherungen den Arbeitnehmern. Auch sie erhalten einen 50-%-igen Anteil zur Sozialversicherung. Dieser Anteil wird von der Künstlersozialkasse gezahlt. Dieser 50-%-ige Anteil wird erstens von abgabepflichtigen Unternehmen und sodann durch Bundeszuschüsse finanziert. Die anderen 50 % zahlt wie ein Arbeitnehmer der selbstständige Künstler oder Publizist.

Die Höhe der Künstlersozialabgabe hängt von zwei Faktoren ab

Die abgabepflichtigen Unternehmen müssen die Abgabe am Jahresende zahlen. Deren Höhe richtet sich

- nach der Summe der im abgelaufenen Jahr gezahlten Entgelte und
- von einem Prozentsatz der Künstlersozialabgabe, der jährlich neu festgesetzt wird.

Hinweis:

Zum 1.1.2010 ist dieser Prozentsatz von 4,4 % auf 3,9 % gesenkt worden.



Grundsätzlich wird jedes Unternehmen mit der Abgabepflicht konfrontiert

Nach dem am 22.3.2007 verabschiedeten „Dritten Gesetz zur Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes und anderer Gesetze“ ist der Prüfungsdienst von der Künstlersozialkasse auf die turnusmäßigen Prüfungen der Deutschen Rentenversicherung Bund übertragen worden (vgl. § 28 p SGB IV).

Zweck der Übertragung des Prüfungsdienstes auf die Deutsche Rentenversicherung ist die Sicherstellung einer flächendeckenden Erfassung und Überprüfung. Mit anderen Worten: Im Zuge von Betriebsprüfungen prüft die Deutsche Rentenversicherung, ob das geprüfte Unternehmen abgabepflichtig ist. Damit müssen zahlreiche Unternehmen eine Abgabe entrichten, die vor der Übertragung des Prüfungsdienstes auf die Deutsche Rentenversicherung sich mit dieser Abgabe nicht befasst hatten.